



Erläuterungen zur Spalte «TSE»

a) «BLD»: das im Schlachtbetrieb gewonnene Blut von Nichtwiederkäuern kann zur Herstellung von Blutprodukten von Nichtwiederkäuern zum Einsatz in der Tierfütterung verwendet werden.

Der Schlachtbetrieb erfüllt dazu folgende Bedingungen:

- entweder werden im Betrieb keine Wiederkäuer geschlachtet, und der Betrieb wurde gemäss Anhang IV Kapitel IV Abschnitt C Buchstabe a Absatz 1 der Verordnung EG 999/2001*registriert»
- oder es werden im Betrieb auch Wiederkäuer geschlachtet, und der Betrieb wurde für die getrennte Sammlung von Blut von Nichtwiederkäuern gemäss den Kriterien nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitt C Buchstabe a Absätze 2-4 der Verordnung EG 999/2001 «bewilligt»

b) «ABP»: tierische Nebenprodukte von Nichtwiederkäuern, die vom Lebensmittelbetrieb abgegeben werden, können zur Herstellung von verarbeiteten tierischen Proteinen zum Einsatz in der Tierfütterung verwendet werden.

Der Lebensmittelbetrieb erfüllt dazu folgende Bedingungen:

- entweder werden im Betrieb keine Wiederkäuer geschlachtet, bzw. kein Wiederkäuerfleisch entbeint oder zerlegt, bzw. keine Wiederkäuerprodukte gehandhabt, und der Betrieb wurde gemäss Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe a Absätze 2-4 der Verordnung EG 999/2001*registriert»
- oder es werden im Betrieb auch Wiederkäuerprodukte gewonnen, verarbeitet oder gelagert, und der Betrieb wurde gemäss den Kriterien nach Anhang IV Kapitel IV Abschnitt D Buchstabe a Absätze 2 und 3 der Verordnung EG 999/2001 «bewilligt»